

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers



Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

15.11.2022

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitgliedsstädte NRW
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirats kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Kontakt

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.46.60 D

Dokumenten-Nr.
U 2199

§ 2b Umsatzsteuergesetz: Bund plant Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre

Kurzüberblick: Das Bundesfinanzministerium hat am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfraktionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

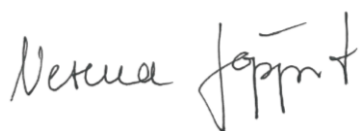
Das Bundesfinanzministerium hat dem Deutschen Städtetag am 15. November 2022 in einem Spitzengespräch mitgeteilt, dass das Ministerium aktuell eine entsprechende Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen erstellt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird.

Inhaltliche Details der Formulierungshilfe sind bisher nicht bekannt. Es liegt jedoch nahe, dass die Neuregelung wie bei der letzten Verlängerung (siehe § 27 Abs. 22a UStG) erneut in der Weise geregelt werden wird, dass die Verlängerung der Option automatisch erfolgt, soweit die Stadt / jPdöR nicht die Ausübung der Option mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2023 bzw. 2024 widerruft (analog zu § 27 Abs. 22a Satz 2 UStG).

Die Hauptgeschäftsstelle empfiehlt bereits jetzt die notwendigen Prüfungen vor Ort einzuleiten, ob von der Option zum alten Umsatzsteuerrecht auch in den Jahren 2023 und 2024 Gebrauch gemacht werden soll.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Verena Göppert', written in a cursive style.

Verena Göppert